

StrafaFo

Strafverteidiger Forum

Heft 1 Januar 2013

G 26104

www.ag-strafrecht.de

Teamverteidigung

— Rechtsanwalt Prof. Dr. Ulrich Sommer, Köln

I. Das Phänomen des Teams

Der Verteidiger ist ein einsamer und oft alleingelassener Kämpfer. Er (oder sie) fühlt Widerstände von der Richterbank ebenso wie von seinem Gegenüber von der Staatsanwaltschaft – möglicherweise flankiert von einem eloquenten Nebenklägervertreter. Konfrontationslinien tun sich

selbst auf der Verteidigerbank bei anderen Angeklagten und Verteidigern auf. Zu allem Überfluss ist teilweise das Verhältnis zum eigenen Mandanten weit von dessen Solidarität und Vertrauen entfernt.

Ein Verteidigungsteam eröffnet den Ausbruch aus dieser beengten Lage. Die gemeinsame Verteidigung führt nicht nur zu psychischer Entlastung, die Teamarbeit ebnet einen Weg zur

Optimierung der Verteidigung. Das Brainstorming mehrerer Köpfe verspricht das Erfassen weitergehender Verteidigungsansätze. Unterschiedliche Spontaneitäten verbessern die Kommunikationsqualität zugunsten der Verteidigung in der Hauptverhandlung unter Umständen entscheidend. Das Wichtigste: Eine sinnvolle Arbeitsteilung verbessert zugunsten des Mandanten nicht nur die professionelle Aufarbeitung von Rechtsproblemen, vielmehr lässt sich häufig nur auf diese Weise eine effektive Sachverhaltsaufnahme gestalten. In Zeiten, in denen in Umfangsverfahren nach Ermittlungstätigkeiten Dutzender Kriminalbeamter, der Beschlagnahme gigantischer Aktenkonvolute und dem Abhören mehrerer zehntausend Telefongespräche durch die Ermittlungsbehörden Verteidigung allein durch die Fülle des offerierten Materials gelähmt wird, lässt sich Verteidigung nur durch eine adäquate Erhöhung der „manpower“ effektivieren.

Auch wenn die finanziellen Ressourcen des Mandanten oder eine auf Sparsamkeit bedachte Beiordnungspraxis das Team auf der Verteidigerbank niemals zur Regel werden lassen, ist das Phänomen der Teamverteidigung in umfangreichen Verfahren mit steigender Tendenz in den Fokus der allgemeinen und gerichtlichen Öffentlichkeit getreten. In dem spektakulären Fall *Breivik* in Norwegen kultivierte das Verteidigerteam pressewirksam den „team spirit“ mit markanten Fotos. Die rechtliche Erfassung des Phänomens der Teamverteidigung steht in krassem Gegensatz zu ihrer Bedeutung.

Selbst die aktuelle Welle von Praxishandbüchern blendet diesen Teil der anwaltlichen Tätigkeit aus. Geläufig sind allenfalls Tipps zur „Sockelverteidigung“, also zum Umgang mit den Verteidigern von Mitbeschuldigten. Wird ausnahmsweise die Teamverteidigung als Erscheinungsform erfasst, beschränkt sich die Abhandlung auf die Warnung vor individuellen Profilierungsbestrebungen und den Appell an Stil und Selbstachtung.¹ Fragen nach rechtlichen Bindungen der beteiligten Anwälte im Umgang miteinander oder Verpflichtungen des Gerichts gegenüber dem Team werden nicht gestellt, geschweige denn beantwortet. Eine rechtliche Orientierung tut allerdings Not, da offensichtlich das Vakuum von Gerichten gern zu Verfahrensweisen genutzt wird, die weniger an der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Verteidigung als vielmehr an der unbehinderten Verfahrenserledigung orientiert sind.

II. Die Teamstärke

Zur „Teamstärke“ verhält sich § 137 Abs. 1 S. 2 StPO. Die Zahl der gewählten Verteidiger darf drei nicht übersteigen. Diese Beschränkung ist Ergebnis der sogenannten „Terroristengesetzgebung“ der 70er Jahre. Zuvor hatte man keinen Anlass, das Verteidigerteam zahlenmäßig zu beschränken. Dass in extremen Fällen ein massiver Prozessstoff nur durch eine größere Anzahl von Verteidigern sinnvoll bewältigt werden kann, hat selbst das Bundesverfassungsgericht ignoriert. Mit dem dürfti-

gen Hinweis auf die Gefahr der Prozessverschleppung eines größeren Teams und dem nicht näher ausgeführten „unabweisbaren Bedürfnis der Sicherung des Verfahrensablaufs“ wurde die Norm für verfassungsgemäß erklärt.²

Die Rechtsprechung neigt zu einer konsequenten Beschränkung, so dass auch ein in Untervollmacht agierender Verteidiger auf die Kappungsgrenze anzurechnen sein soll.³ Dagegen lässt sich allerdings mit guten Gründen einwenden, dass die Kappungsregelung lediglich das gleichzeitige Tätigwerden von mehr als drei Verteidigern verhindern will und bei Einhaltung dieser gesetzgeberischen Idee zusätzlich in Untervollmacht tätige Verteidiger durchaus vorstellbar sind.⁴ Ein Auswechseln von Teamverteidigern ist jederzeit möglich, sofern die Gesamtzahl nicht überschritten ist.⁵

Zur potentiellen Vergrößerung des Verteidigerteams trägt die Rechtsprechung bei, die auch bei Agieren von Wahlverteidigern die Beiordnung eines oder gar mehrerer weiterer Verteidiger zur Sicherung des Verfahrens für möglich und notwendig erachtet.⁶ Die grundsätzliche Kritik an dieser Gerichtspraxis – insbesondere bei aufgenötigten Sicherungsverteidigern – verstummt nicht.⁷ Der Effekt einer nahezu unbegrenzten Vergrößerung der Verteidigungsbank ist allerdings unumstritten. Auch wenn die Möglichkeit der Mitbestimmung des Beschuldigten bei der Auswahl der beizuordnenden Verteidiger das Ergebnis einer kooperationswilligen Mannschaft fördert, lässt diese Konstellation bereits das entscheidende rechtliche Problem der Teamverteidigung aufscheinen: Ein individuelles, nicht abgestimmtes und möglicherweise sogar widersprüchliches Agieren der einzelnen Verteidiger.

III. Interne Spielregeln

Rechtliche Vorgaben für das Agieren der Verteidiger im Team gibt es nicht.

Dies gilt auch für Kommunikationspflichten der Verteidiger untereinander. Das Berufsrecht (§§ 43, 43a BRAO) fordert dies nicht.⁸ Gelegentlich wird von der Rechtsprechung ohne nähere Begründung zwar eine Rechtspflicht zur Information anderer Verteidiger behauptet, letztlich allerdings doch auf eine „Anstandspflicht“ reduziert, wonach der Verteidiger seinen eigenen Mandanten durch mangelhafte Information der

¹ S. z.B. *Dahs*, Handbuch des Strafverteidigers, 7. Aufl., Rn 167.

² BVerfG NJW 1975, 1013, 1014.

³ BGH MDR 1978, 111; *Graf/Wessing* StPO § 137 Rn 15 mit weiteren Nachweisen.

⁴ S. *Sieg*, NJW 1977, 1975; *Schmidt-Leichner*, NJW 1975, 420.

⁵ LR/*Lüddersen/Jahn* § 137 StPO Rn 82.

⁶ BGH MDR 1980, 273.

⁷ S. z.B. *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, 26. Aufl., § 19 Rn 40 f.

⁸ Anders für die Parallele der Kommunikation in der Sockelverteidigung MAH–Strafverteidigung *Richter III/Tsambikakis* § 17 Sockelverteidigung Rn 40.

Co-Verteidiger nicht im Stich lassen dürfe.⁹ Abseits einer möglichen vertraglichen Verpflichtung mit dem Mandanten existiert ein solcher gesetzlicher Kooperationszwang gerade nicht.¹⁰ Sollte es keine Entbindung durch den Mandanten geben, droht sogar ein Verstoß gegen die anwaltliche Schweigepflicht.

Gesetzesmaterial liegt für das gemeinsame Agieren in der Hauptverhandlung vor. § 227 StPO erlaubt ausdrücklich, dass „mehrere Verteidiger in der Hauptverhandlung mitwirken und ihre Verrichtungen unter sich teilen“.

Der gesetzliche Hinweis erscheint zunächst nicht überraschend: Die Aufteilung der „Verrichtungen“, die ein Verteidiger vornehmen kann, dürfte regelmäßig ein wichtiger Grund für die Teambildung sein. Primär gibt § 227 StPO damit lediglich einen Hinweis darauf, dass die nach außen aufscheinende Arbeitsteilung vom Gericht zu akzeptieren ist. Schriftsätze können themenbezogen von unterschiedlichen Verteidigern des Teams ebenso verfasst werden wie Anträge in der Hauptverhandlung individuell ausgearbeitet werden können oder das Plädoyer eines Verteidigers nach interner Absprache auf Einzelpunkte beschränkt werden darf.

Die vom Gericht gem. § 227 StPO zu tolerierende Arbeitsaufteilung wird vom Gesetz nicht nach gewählten oder bestellten Verteidigern unterschieden. Die Aufteilung der Verteidigungsarbeit kann damit auch unter Einbeziehung von bestellten Verteidigern erfolgen.

Fazit: Das Gesetz akzeptiert in § 227 StPO die Arbeitsaufteilung mehrerer Anwälte in einer Verteidigung, gibt allerdings keine verbindlichen Hinweise auf konkrete Maßstäbe der Kooperation.

IV. Die Dominanz des Individuums im Team

Der Mangel an Regelungsvorgaben zum Teamverhalten führt zur Betonung des für allgemein gültig gehaltenen Ausgangspunktes der Eigenständigkeit und Selbstständigkeit eines jeden einzelnen Verteidigers. Die Rechtsprechung wird das hohe Lied des Organs der Rechtspflege singen, wonach der Verteidiger als unabhängiger Verfahrensbeteiligter selbstständig zu agieren hat und allein und in eigener Verantwortung seinen Informationsstand und die daraus resultierenden Verteidigungshandlungen zu verantworten hat.¹¹ Hier ist er von Weisungen des Mandanten ebenso unabhängig wie von denen eines anderen Teamverteidigers.

Die Kommentarliteratur behauptet nahezu einhellig, dass – im Gegensatz zum einheitlichen Block verschiedener Vertreter der Staatsanwaltschaft – auch in der Teamverteidigung jeder einzelne Verteidiger unabhängig von dem anderen zur selbstständigen Ausübung seiner originären Verteidigungsrechte in eigener Verantwortung berechtigt ist.¹²

Die StPO kennt damit nicht das Konzept einer einheitlichen Verteidigungsstrategie, der einzelne Verteidigungsaktivitäten von Teamverteidigern unterzuordnen sind. Widersprüch-

liche Verteidigung ist möglich und u.U. sogar gewollt. Die empfundenen „Regelungslücken“¹³ akzeptieren die Konsequenzen divergierendes Verteidigungsverhaltens für denselben Mandanten.

Jeder Verteidiger im Team darf damit grundsätzlich seine Verteidigungsrechte in derselben Form ausüben wie bei einer „Solo-Verteidigung“. Dies gilt auch für den Zeitfaktor: Ist die formalisierte Kappungsgrenze von drei Wahlverteidigern ausdrücklich durch das Beschleunigungsgebot motiviert, so fehlt jede weitere Beschränkung des Teamverteidigers dahingehend, seine originären eigenständigen Rechte in zeitsparender Form wahrzunehmen.

Mehrere Verteidiger eines Beschuldigten können damit gemeinsam als Teamverteidiger ebenso agieren wie nebeneinander als Co-Verteidiger.

V. Praktische Konsequenzen

Die Auswirkungen des Auseinanderdriftens von Verteidigerverhalten innerhalb eines Teams können völlig unterschiedlich sein:

Konflikte zwischen den Teamverteidigern können im Innenverhältnis möglicherweise vertragliche Verstöße (unter Ausschluss der beigeordneten Verteidiger) zur Folge haben. Für den Außenauftritt des Teams ist dies nicht von Belang. Auch wer eine allgemeine Aufgabe des Verteidigers konstituiert, aus Gründen der objektiven Sorgfaltspflicht die Weisungen des Mandanten aufmerksam zu beachten,¹⁴ spricht weisungswidrigen Prozesshandlungen nicht die Wirksamkeit ab. Dies gilt auch für Weisungen zum Teamverhalten.

Schlichte Verteidigererklärungen, die inhaltlich nicht miteinander vereinbar sind, haben über mögliche Irritationen hinaus keine Auswirkungen; Einlassungen kann keiner der Verteidiger abgeben, so dass auch die negative gerichtliche Bewertung von Widersprüchlichkeiten bei Entscheidungen zu Schuld und Strafe ausscheidet.

Die eigenständigen Rechte des Verteidigers, die über diejenigen seines Mandanten hinausgehen, werden nicht limitiert. So hat jeder einzelne Teamverteidiger ein selbstständiges Akteneinsichtsrecht. Staatsanwaltschaft oder Gericht können dies mit der Bitte um Weitergabe der Akte von Verteidiger zu Verteidiger beschleunigen. Einen Anspruch auf diese Art der Kooperation zwischen den Verteidigern gibt es allerdings nicht.

⁹ S. KG JR 1981, 86.

¹⁰ *Beulke*, Wer unterrichtet den „Zwangverteidiger“? JR 1982, 45 ff.

¹¹ S. z.B. BGH NSz 2000, 212, 213.

¹² HK/Julius § 227 Rn 3; SK/Deiters § 227 Rn 4; LR/Becker § 227 Rn 10; KMR/Eschelbach § 227 Rn 25; Alternativkommentar/Keller § 227 Rn 3; Meyer-Göfner § 227 Rn 3; Anwaltkommentar StPO Kirchhof § 227 Rn 3; Radtke/Hohmann/Britz § 227 Rn 1.

¹³ So KMR/Eschelbach § 227 Rn 7.

¹⁴ LR-Lüderssen/Jahn vor § 137 Rn 50.

Auch wenn er sich in Widerspruch zu anderen Teamverteidigern (oder gar zu seinem Mandanten) setzt, bleibt das Recht eines jeden Teamverteidigers unbenommen, Beanstandungen der Verhandlungsleitung in der Hauptverhandlung vorzunehmen (§ 238 Abs. 2 StPO), Beweisanträge zu stellen, Erklärungen zu Teilen der Beweisaufnahme (§ 257 Abs. 2 StPO), zur Entlassung von Zeugen oder Sachverständigen abzugeben (§ 248 StPO) oder Aussetzungsanträge zu stellen (z.B. § 265 Abs. 3 StPO).

Widersprüchliche Anträge sind isoliert zu bescheiden. Das Gericht hat in derselben Form zu reagieren wie bei einer Einzelverteidigung. Bei dem grundsätzlich uneingeschränkten Fragerecht droht allenfalls angesichts zahlreicher Fragesteller auf der Verteidigerbank die erhöhte Gefahr der Zurückweisung von Wiederholungsfragen gemäß § 241 Abs. 2 StPO.¹⁵

Passivität eines einzelnen Verteidigers des Teams kann unter Umständen dann die gesamte Verteidigung binden, wenn das Gesetz prozessgestaltende Erklärungen verlangt, diese aber nicht von allen Teamverteidigern abgegeben werden. Die Verlesung eines Vernehmungprotokolls (§ 251 Abs. 2 Nr. 3 StPO), der Verzicht auf die Erhebung weiterer Beweise (§ 245 Abs. 1 S. 2 StPO) oder das Absehen von der Verlesung erstinstanzlicher Urteilsgründe in der Berufungsinstanz (§ 324 Abs. 1 S. 2 StPO) kann erfolgen, wenn „der Verteidiger“ eine dahingehende Zustimmungserklärung abgibt. Trotz der sprachlichen Reduktion auf den Singular besteht in der Literatur kein Zweifel, dass die Legitimierung der angesprochenen Prozessvorgänge die Zustimmung aller Beteiligten und damit auch aller Teamverteidiger voraussetzt. Verweigert einer der Teamverteidiger die Zustimmung- oder Verzichtserklärung, ist dem Gericht der Weg für das exzeptionelle Vorgehen versperrt.¹⁶

Eine einheitliche Haltung „der Verteidigung“ ist da zwingend erforderlich, wo nicht eigenständige Prozessrechte des einzelnen Verteidigers in Rede stehen, er vielmehr nur aus abgeleitetem Recht seines Mandanten agiert. Der Befangenheitsantrag, die Zustimmung zur Einstellung des Verfahrens nach § 153 StPO bzw. § 153a StPO oder die Rücknahme eines eingelegten Rechtsmittels (§ 302 StPO) ist originäres Recht des angeklagten Mandanten. Verteidigererklärungen in diesem Zusammenhang entfalten nur dann Wirkung, wenn sie erkennbar dem Willen des Mandanten entsprechen. Gibt es insoweit widersprüchliche Erklärungen von Teamverteidigern, muss das Gericht sich beim Angeklagten selbst Klärung verschaffen. Verbindlichkeit kann eine solche Nachfrage allerdings nur in der Situation dieser abgeleiteten Rechte haben.¹⁷

Eine Sonderkonstellation für ein Verteidigungsteam liegt auch dann vor, wenn ausnahmsweise der abwesende Mandant vertreten wird (§ 234 StPO). Können, wie beispielsweise im Strafbefehlsverfahren (§ 411 Abs. 2 StPO), Erklärungen einschließlich einer Einlassung für den Angeklagten durch Verteidiger abgegeben werden, so handeln die Ver-

treter im Willen an Stelle des Angeklagten. Dieser Wille kann nur einheitlich geäußert werden. Bei divergierenden Einlassungsäußerungen mehrerer Verteidiger droht die dem Angeklagten nachteilige gerichtliche Bewertung seiner Widersprüchlichkeit. Sieht das Gericht die Notwendigkeit der Klärung zur Aufhebung einer Widersprüchlichkeit, verbleibt nur der Weg über die Einbeziehung des vertretenen Angeklagten, notfalls durch Anordnung seines persönlichen Erscheinens.

VI. Informationsanspruch des Teamverteidigers

Die Stellung des Individualverteidigers im Verteidigungsteam verändert grundsätzlich nicht die Qualität der zahlreichen Hinweis-, Belehrungs-, Frage-, Schutz- oder allgemeinen Fürsorgepflichten, soweit sie auch als Ausfluss einer fair gehandhabten Inquisitionsmaxime die Verteidigung betreffen. Jeder einzelne Verteidiger hat nicht nur einen selbstständigen Anspruch auf Erfüllung der Informationspflicht nach Art. 6 Abs. 3 lit. a, b MRK, sei es durch Akteneinsicht oder anderweitigen Informationsfluss. Jeder einzelne Verteidiger eines Teams ist auch förmlich zur Hauptverhandlung zu laden (§ 218 StPO). Jedem einzelnen Verteidiger ist die Anklageschrift ebenso wie der Eröffnungsbeschluss, das Urteil oder andere gerichtliche Maßnahmen oder Entscheidungen mitzuteilen, an die Verteidigungsreaktionen geknüpft werden können. Originäre Verteidigungsrechte als Reaktionen auf gerichtliches Verhalten können nur dann wahrgenommen werden, wenn der Verteidiger hiervon Kenntnis hat.

Die Notwendigkeit, jeden einzelnen Verteidiger umfassend zu informieren, wird auch durch die Vorschrift des § 145a StPO nicht eingeschränkt. Setzen Zustellungen Fristen in Gang, so kann zu deren Bewirkung die Zustellung an einen einzigen Verteidiger eines Teams ausreichen.¹⁸ Ebenso wie im Verhältnis zwischen Mandanten und Verteidiger wird durch diese Vorschrift lediglich eine Sicherheit für die Nachvollziehbarkeit des Fristenlaufs geschaffen. An der grundsätzlichen Informationspflicht – außerhalb der formellen Zustellung – ändert dies nichts. Jeder einzelne Verteidiger hat weiterhin einen umfassenden Informationsanspruch. Erfährt er nichts von den gerichtlichen Entscheidungen, weil lediglich eine Information mittels Zustellung an einen ande-

¹⁵ Vgl. hierzu beispielsweise BGHSt 2, 284, 289 f.

¹⁶ LR/Becker § 227 Rn 11; KMR/Eschelbach § 227 Rn 31; Meyer-Göfner § 227 Rn 3; KK/Gmel § 227 Rn 3; SK/Deiters § 227 Rn 4; Graf/Gorf § 227 Rn 4.

¹⁷ So zutreffend KMR/Eschelbach § 227 Rn 31; anders sind möglicherweise die sehr allgemeinen Kommentierungen zu bewerten, die die Nachfrage beim Angeklagten als generell taugliches Konzept andeuten, z.B. LR/Becker § 227 Rn 11; SK/Deiters § 228 Rn 4; HK/Julius § 227 Rn 3.

¹⁸ Zur Verfassungsgemäßheit dieser Interpretation s. BVerfG NJW 2001, 2532.

ren Verteidiger erfolgt ist, hat er zur Wahrnehmung seiner Verteidigungsrechte grundsätzlich einen Anspruch auf Wiedereinsetzung.¹⁹

VII. An- und Abwesenheit in der Hauptverhandlung

Konsequenterweise hat das Gericht die Ausübung originärer Verteidigungsrechte in der Hauptverhandlung jedem einzelnen Verteidiger eines Teams durch Anwesenheit vor Gericht zu ermöglichen. Nur wer Beweiserhebungen selbst erfährt, kann hierzu gemäß § 257 Abs. 2 StPO Stellung nehmen; nur wer Maßnahmen des Vorsitzenden registriert, kann diese beanstanden (§ 238 Abs. 2 StPO). Nur wer am Ende der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung anwesend ist, kann auch ein Abschlussplädoyer halten. Die Verpflichtung des Gerichts, dem Verteidiger die Ausübung dieser Verteidigungsrechte zu ermöglichen, wird nicht dadurch modifiziert, dass sich der Angeklagte durch ein Verteidigerteam verteidigen lässt.

Schon im Vorfeld der Terminplanung hat der Vorsitzende seine Ermessensentscheidung auch unter Berücksichtigung der individuellen Belange des Angeklagten und seiner Verteidigung zu treffen. Zumindest das nachvollziehbare Bemühen muss erkennbar sein, allen Verteidigern eine Anwesenheit in der Hauptverhandlung zu ermöglichen.

Fehlt einer der Teamverteidiger zu Beginn der Hauptverhandlung, treffen das Gericht dieselben Wart- und Aufklärungspflichten wie bei einem Individualverteidiger. Ohne Kenntnis des Grunds der Abwesenheit ist ein gewisser Zeitraum bis zum Beginn der Hauptverhandlung zuzuwarten. Liegt die Information vor, dass der Verteidiger unvorhersehbar in einem Stau steht, so ist bis zu seinem kalkulierbaren Eintreffen nicht zu verhandeln. Für den Fall der plötzlichen Erkrankung des Verteidigers ist anerkannt, dass die dennoch erfolgte Durchführung der Hauptverhandlung gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens verstößt – selbst wenn sich der erkrankte Verteidiger durch einen Kollegen seiner Kanzlei hätte „vertreten“ lassen können.²⁰ Die Konsequenz: Auch wenn andere Teamverteidiger anwesend sind, darf in diesen Fällen nicht verhandelt werden.

Was für den Beginn der Hauptverhandlung gilt, setzt sich für deren gesamten Verlauf fort. Dem erscheinungswilligen Verteidiger ist die Anwesenheit zu ermöglichen, selbst wenn andere Verteidiger anwesend sind. Auch die plötzliche Erkrankung eines Verteidigers an einem Fortsetzungstermin ist keine Legitimation für das Gericht, den anstehenden Teil des Strafprozesses unter Verletzung von Verteidigungsrechten zu führen. Allein wenn feststeht, dass die Erkrankung des Verteidigers eine Weiterführung der Hauptverhandlung auf unabsehbare Zeit verhindern würde, können Beschleunigungsgesichtspunkte und alternative Verhandlungsführungen unter Wahrung von Verteidigungsbelangen die Fortsetzung des

Prozesses auch ohne den ursprünglichen Wahlverteidiger denkbar erscheinen lassen.

VIII. Die ignorante Praxis

Die aktuelle gerichtliche Praxis kennt diese Erwägungen offensichtlich nicht. Nimmt der Vorsitzende bei einem Blick auf die Verteidigerbank nur einen einzigen Verteidiger wahr, scheinen sich für ihn weitere Überlegungen zu verbieten. Es wird verhandelt. Die Abwesenheit von einzelnen Teamverteidigern in deutschen Gerichtssälen wird nicht hinterfragt. In der Regel soll daher auch die gelegentliche Abwesenheit eines Verteidigers des Teams in der Revision nicht als Verstoß gegen 338 Nr. 5 StPO gerügt werden können.²¹ Auch wenn der Regelfall der Abwesenheit rechtlich unproblematisch ist, führt das Prinzip des generellen Ignorierens zu Verletzungen der Verteidigungsrechte.

Dass ein Zusammenhang zwischen der gesetzlichen Akzeptanz der Arbeitsteilung auf der Verteidigerbank und der Abwesenheit in der Hauptverhandlung bestehen könnte, scheint in älteren Entscheidungen auf. Außer dem Hinweis auf die Beurteilung des individuellen Einzelfalles wurden bislang allerdings keine allgemeinen Maßstäbe für den Umgang mit dieser Problematik gesetzt.²²

Das macht auch die jüngere Rechtsprechung nicht. In einer letztjährigen Entscheidung hat der 1. Senat des BGH²³ sogar die krankheitsbedingte Verhinderung eines Verteidigers am letzten Hauptverhandlungstag unter Hinweis auf den Beschleunigungsgrundsatz ignoriert. Wenn man dem Verteidiger damit die Möglichkeit des Schlussplädoyers raubt, wird hier allenfalls das richterliche Bedürfnis nach einer finalen Arbeitserledigung deutlich, nicht aber der Respekt vor den nach der StPO legitimierten Verteidigungsinteressen des Angeklagten. Der anwesende Zwangsverteidiger liefert oft die kontradiktorische Fassade, hinter der ungestört von umfassenden Verteidigungsinteressen gerichtet wird.

Schlicht irreführend ist die Überlegung, durch die Anwesenheit anderer Verteidiger sei die „Verteidigung gesichert“. Das Konzept der StPO sieht eine solche Einheitlichkeit der Verteidigung abseits individueller Verteidigerrechte gerade nicht vor. Will ein nicht anwesender Teamverteidiger seine Anwesenheitsrechte wahrnehmen, hat dies das Gericht bei seiner Verhandlungsführung zu berücksichtigen.

Die Anwesenheit eines weiteren Teamverteidigers hat für das Gericht Konsequenzen lediglich in einer bestimmten Konstellation: Auch wenn das Gericht seinen Aufklärungs- und Warte-

¹⁹ BGHSt 34, 378.

²⁰ OLG Koblenz StraFo 2009, 523.

²¹ S. BGH bei Dallinger, MDR 1966, 200, 201; zustimmend zum Beispiel SK/Deiters § 227 Rn 4; LR/Becker § 227 Rn 5; Graf/Gorf StPO § 227 Rn 4; KK/Gmel § 227 Rn 2.

²² BGH bei Dallinger, MDR 1966, 200 f.; MDR 1981, 457.

²³ BGH NStZ 2012, 462 f.

pflichten genügt hat, kann es im Fall der notwendigen Verteidigung in Abwesenheit des einzigen Verteidigers – jedenfalls vorläufig – nicht verhandeln. Die Anwesenheit eines anderen Teamverteidigers verhilft dem Gericht allenfalls dazu, eine zusätzliche Verletzung des § 140 StPO zu vermeiden. Sie reduziert allerdings nicht die gerichtlichen Pflichten gegenüber dem verhinderten Teamverteidiger.

Die den abwesenden Teamverteidiger übergehende Rechtsprechungspraxis kann sich auf zwei Überlegungen stützen: Aus den Rechten des Verteidigers folgt zum einen keine Pflicht, diese auch wahrzunehmen. Dies gilt für sein Anwesenheitsrecht in der Hauptverhandlung. Mögliche interne Mandatsverletzungen tangieren das Gericht nicht (soweit § 140 StPO nicht verletzt ist). Zum anderen darf das Gericht aus der Regelung des § 227 StPO die Schlussfolgerung ziehen, dass Konsequenz der vom Gesetz vorgesehenen und vom Gericht zu tolerierenden Arbeitsaufteilung der Verteidigung auch eine verabredete Zeiteinteilung bei einer umfangreichen Hauptverhandlung sein kann. Konsequenz: Ist einer der Teamverteidiger abwesend und hat das Gericht keinerlei Anhaltspunkte für dessen Verhinderungen, erscheinen Reaktionen des Gerichts nicht erforderlich.

Respekt vor der Passivität oder der Arbeitsteilung des Teamverteidigers kann das Gericht aber nur dort geltend machen, wo es über entsprechende Informationen verfügt. Aus der schlichten Abwesenheit kann diese Motivation nicht geschlussfolgert werden, solange Aktivität des Verteidigers und eigenständige Wahrnehmung von Verteidigungsrechten im Team als Regelfall zu gelten haben. Selbst wenn das Gericht auf kooperative Teamverteidigung schließen darf, kann es in Unkenntnis der Art der Arbeitsaufteilung nicht davon ausgehen, dass ein allein anwesender Verteidiger als selektiv präparierter Teil eines Teams gerade hinsichtlich der anstehenden Beweisaufnahme ausreichend vorbereitet ist.

IX. Der Informationsstand des Gerichts zur Teamarbeit

Handlungsbedarf für das Gericht bei der schlichten Abwesenheit von Teamverteidigern hängt damit maßgeblich von dessen Kenntnisstand zu Verteidigungsinterna ab: Gerichtliche Bemühungen um Sicherstellung von Verteidigungsrechten entfallen bei sicherer Kenntnis, dass die Verteidigung explizit als Team agiert. Das dürfte auf den seltenen Fall reduziert sein, dass das Team oder der Angeklagte die Art der beabsichtigten und verbindlichen Arbeitsteilung offen legt.²⁴ Konsequenz sind bei Offenlegung der Arbeitsteilung eines ausschließlich aus beigeordneten Verteidigern bestehenden Teams deren gelegentliche Abwesenheiten legitimiert.²⁵

Auch bei Konfrontation mit einem Verteidigerteam hat das Gericht damit von der Hypothese des selbstständig agierenden Co-Verteidigers auszugehen. Für den unfreiwillig abwesenden Co-Verteidiger muss somit die Möglichkeit der Teil-

nahme an der Hauptverhandlung unabhängig von der Präsenz anderer Verteidiger gewährleistet werden.

Ist dem Gericht sogar geläufig, dass mehrere Verteidiger entgegen § 227 StPO gerade nicht vereinbart haben, arbeitsteilig vorzugehen, wird der Verteidigeranspruch auf individuelle vollständige Wahrnehmung von Verteidigerrechten auch für das Gericht besonders deutlich. Mandant oder einzelne Verteidiger können auch dies durch ausdrückliche Erklärung nach außen erkennbar machen. Die Konstellation betrifft insbesondere die Involvierung von „Zwangverteidigern“, die ohne den Willen des Angeklagten durch das Gericht zur Sicherung des Verfahrens beigeordnet wurden. Die für das Gericht erkennbaren Umstände verbieten die Annahme der Existenz eines kooperativen Teams. Die singuläre Anwesenheit des Sicherungsverteidigers entbindet das Gericht nicht von seiner Verantwortung für die Wahrung der Verteidigungsrechte des abwesenden Verteidigers.

Kann das Gericht berechtigterweise von der Verhandlungsmöglichkeit in Abwesenheit eines Teamverteidigers ausgehen, treffen es erweiterte Informationspflichten gegenüber abwesenden Teamverteidigern. Über die Mitteilung neuer Termine hinaus setzt die eigenständige Wahrnehmung von Verteidigungsrechten voraus, dass Hinweise des Gerichts in der Hauptverhandlung auch den nicht anwesenden Verteidiger erreichen. Der Umfang der erforderlichen Informationen ist im Detail noch klärungsbedürftig. Die Kenntnisnahme von Verständigungsangeboten, Hinweisen auf veränderte rechtliche Gesichtspunkte, Planungen zum Abschluss der Beweisaufnahme oder ähnlich markanten Weichenstellungen des Verfahrens muss jedenfalls bei jedem einzelnen Co-Verteidiger sichergestellt sein.

X. Fazit

Die Wahrnehmung der Verteidigungsarbeit durch mehrere Anwälte dient angesichts der Stofffülle in manchen Verfahren der sinnvollen Effektivierung von Strafverteidigung. Rechtliche Vorgaben für ein Teamverhalten innerhalb der Verteidigung sind nicht auszumachen. In zahlenmäßigen Grenzen (drei Wahlverteidiger) ist die gemeinsame Verteidigung nicht nur gesetzlich gestattet, sondern auch in Form der Möglichkeit der Arbeitsteilung beschrieben (§ 227 StPO). Zwingender Grund für die Teamverteidigung ist der Zweck der Arbeitsteilung nicht. In jedem Fall bleibt der umfassende individuelle Aktionsradius eines Teamverteidigers auch im Team unangetastet und ist vom Gericht zu akzeptieren. Dies gilt insbesondere für sein Anwesenheitsrecht in der Hauptverhandlung ebenso wie für die Informationspflichten des Gerichts.

²⁴ Zu den Konsequenzen einer solchen Verteidigermitteilung s. KK/Gmel § 227 Rn 2.

²⁵ Radtke/Hohmann/Britz § 227 Rn 5.